

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: TVG §§ 3, 4

Leitsätze:

1. Gewährt ein Tarifvertrag einen Zuschlag zu den "bestehenden Zeitlöhnen", so stellt das keine wirksame Kurzfassung für die Festlegung der bisher bestehenden Zeitlöhne als Tariflöhne dar.
2. Wird ein Zuschlag zu den bisher bestehenden Löhnen tariflich eingeführt, so wirkt lediglich die Zuschlagsregelung normativ, nicht aber werden damit die bisher gezahlten - tariflichen oder außertariflichen - Löhne zu Tariflöhnen.
3. Die Nachwirkung eines Tarifvertrages erstreckt sich nur auf solche Arbeitsverhältnisse, die bereits zur Zeit der Geltung des Tarifvertrages begründet waren.

Aktenzeichen: 1 AZR 591/57

Urteil des BAG vom 13. Juni 1958

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 591/57
2. Sa 229/56 Hamburg

Verkündet
am 13. Juni 1958

gez. Henkelmann,
Angestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 1958 durch die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Hüsing für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 9. September 1957 - 2 Sa 229/56 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Am 9. März 1956 trat die Klägerin als Arbeitnehmerin bei der Beklagten ein; mit ihr wurde die Zahlung eines Stundenlohnes von 1,08 DM einzelvertraglich vereinbart. Die Klägerin erwarb am 1. April 1956 die Mitgliedschaft bei der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik. Sie verlangt mit der Klage von da an die Zahlung eines Stundenlohnes von 1,16 DM als des ihr gebührenden tariflichen Stundenlohnes. Die Differenz von 0,08 DM für jede Stunde macht sie für insgesamt 416 Arbeitsstunden geltend, die sie unstreitig im April und Mai 1956 geleistet hat. Insgesamt verlangt die Klägerin Zahlung eines Betrages von 33,28 DM.

Die Beklagte bittet um Klageabweisung.

Im Betrieb der Beklagten bestanden in der Zeit nach der Währungsreform folgende Lohnvereinbarungen:

1. Vereinbarung zwischen der Beklagten und ihrem Betriebsrat vom 22. September 1948. Danach wurde der Stundenlohn für Frauen auf 0,75 DM festgesetzt.
2. Lohntarifvereinbarung zwischen der Beklagten und der Ortsverwaltung der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik in Hamburg vom 2. November 1950. Danach wurden die im Betrieb bestehenden Zeitlöhne erhöht, und zwar für Frauen über 20 Jahre um 0,08 DM für die Stunde.
3. Lohntarifvereinbarung zwischen den gleichen Beteiligten vom 2. Mai 1951. Danach wurden die Zeitlöhne für über 20 Jahre alte Frauen um 0,12 DM erhöht.
4. Durch die Lohnvereinbarung zwischen den gleichen Beteiligten vom 8. Dezember 1952 wurde der Frauenlohn um 0,04 DM hinaufgesetzt.
5. Schließlich wurde durch eine Lohnvereinbarung vom 6. November 1954 der Lohn für alle gewerblichen Arbeitnehmer um 0,05 DM für die Stunde erhöht.

Diese Lohnvereinbarung ist von der Ortsverwaltung Hamburg der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik zum 30. September 1955 gekündigt worden.



Zwischen dem Fachverband Hohlglasindustrie und der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik wurden folgende tarifliche Lohnvereinbarungen geschlossen:

1. Lohnvereinbarung vom 19. Januar 1949. Danach wurden "die bestehenden Löhne um durchschnittlich 10 % erhöht". Zugrundegelegt wurden die normalen Effektiv-Verdienste der Lohnempfänger pro Stunde im November 1948.
2. Durch die Lohnvereinbarung vom 12. Oktober 1950 wurden die in den Betrieben bestehenden Zeitlöhne für Frauen über 20 Jahre um mindestens 0,08 DM erhöht.
3. Durch eine Lohnvereinbarung vom 27. April 1951 wurden die in den Betrieben bestehenden Zeitlöhne für Frauen über 20 Jahre um 0,12 DM erhöht.

Durch Schlichtungssprüche vom 19. Juni 1953 und vom 19. November 1954 wurden die in den Betrieben bestehenden Zeitlöhne um 0,05 DM pro Stunde und um weitere 0,05 DM pro Stunde erhöht.

Schließlich wurden durch eine Lohn- und Gehaltsvereinbarung vom 2. November 1955 mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 die bestehenden Zeitlöhne um 0,12 DM pro Stunde für über 20-jährige Arbeitnehmer erhöht.

Die Klägerin hat vorgetragen, vor dem Inkrafttreten der Lohn- und Gehaltsvereinbarung vom 2. November 1955 am 1. Oktober 1955 hätten die Frauen im Betrieb der Beklagten einen Tariflohnanspruch von 1,04 DM gehabt (0,75 + 0,08 + 0,12 + 0,04 + 0,05 DM). Durch die Lohn- und Gehaltsvereinbarung vom 2. November 1955 sei dieser Tariflohn auf 1,16 DM erhöht worden. Der Klägerin stehe danach, seitdem sie durch Beitritt zu der Gewerkschaft am 1. April 1956 tarifgebunden sei, der tarifliche Anspruch auf einen Stundenlohn von 1,16 DM zu. Die mit ihr getroffene Lohnvereinbarung auf Zahlung von 1,08 DM sei rechtsunwirksam.

Die Beklagte ist demgegenüber der Ansicht, daß für ihren Betrieb keine Lohnvereinbarungen mehr beständen, seitdem die auf betrieblicher Ebene getroffenen Regelungen durch



- 4 -

die Kündigung zum 30. September 1955 weggefallen seien. Aus der Lohn- und Gehaltsvereinbarung vom 2. November 1955 könne die Klägerin keine Rechte herleiten, da sie am 1. Oktober 1955 noch nicht im Arbeitsverhältnis bei der Beklagten gestanden habe.

Während das Arbeitsgericht nach dem Klageantrag erkannt hat, hat das Landesarbeitsgericht durch das angefochtene Urteil unter Aufhebung des Urteils des Arbeitsgerichts die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden.

Die Klägerin konnte jedoch mit dem Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

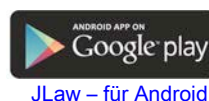
Die Klägerin stützt den von ihr geltend gemachten Anspruch auf die Lohn- und Gehaltsvereinbarung, die zwischen dem Fachverband der Hohlglasindustrie und der Industriergewerkschaft Chemie, Papier, Keramik am 2. November 1955 zustande gekommen ist. An diese Lohn- und Gehaltsvereinbarung sind unstreitig mit Wirkung vom 1. April 1956 an beide Parteien tarifgebunden. Denn die Beklagte gehört dem Fachverband an, während die Klägerin am 1. April 1956 die Mitgliedschaft zu der Gewerkschaft erworben hat. Damit war auch die Klägerin, die am 9. März 1956 in das Arbeitsverhältnis zur Beklagten getreten ist, tarifgebunden.

I. Der von der Klägerin verfolgte Anspruch würde dann als Tariflohnanspruch gerechtfertigt sein, wenn die Ansicht der Revision zuträfe, daß in der Lohn- und Gehaltsvereinbarung vom 2. November 1955 die wirksame Festlegung eines Tariflohnes von 1,16 DM zu erblicken ist. Diese Rechtsansicht der Klägerin geht jedoch fehl. Die Lohn- und Gehaltsvereinbarung vom 2. November 1955 bestimmt lediglich, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 an "die bestehenden Zeitlöhne" für über 20-jährige Arbeitnehmer um 0,12 DM pro Stunde erhöht werden. In der Wendung "die bestehenden Zeitlöhne" ist eine Kurz-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

fassung des Inhalts, daß damit die in den Betrieben bestehenden Löhne umschrieben und gleichzeitig als nunmehrige Tariflöhne normativ festgelegt seien, nicht zu erblicken. Wenn die Lohn- und Gehaltsvereinbarung die bestehenden Löhne in dieser Weise zu Tariflöhnen hätte machen wollen, hätte es insoweit der Schriftlichkeit bedurft, die für jeden Tarifvertrag gesetzliches Formerfordernis ist (§ 1 Abs. 2 TVG). Es hätten also die Löhne betragsmäßig in der Lohn- und Gehaltsvereinbarung genannt werden müssen. Da es sich bei der Regelung des § 1 Abs. 2 TVG um die gesetzliche Schriftform handelt, ist eine Tarifbestimmung, die diesem Formerfordernis nicht Rechnung trägt, nichtig (§ 125 BGB). Bereits aus diesem Grund kann in den Worten "die bestehenden Zeitlöhne", die die Lohn- und Gehaltsvereinbarung enthält, nicht eine rechtswirksame Festlegung der bisher bestehenden Löhne als Tariflöhne gesehen werden. Wenn überdies die Vertragsschließenden bei der Lohn- und Gehaltsvereinbarung mit einer solchen Wendung lediglich im Wege der Kurzfassung eine nach Ansicht der Revision gegebene nunmehrige Festlegung der bestehenden - außertariflichen - Löhne als Tariflöhne gewollt hätten, so wäre auch ein solcher Wille nicht mit der im Interesse der Rechtssicherheit gebotenen Klarheit in der tariflichen Regelung zum Ausdruck gekommen. Ein Vertragswille der Tarifvertragsparteien kann bei der Auslegung eines Tarifvertrages nur dann berücksichtigt werden, wenn er mit hinreichender Klarheit in der Tarifnorm selbst zum Ausdruck kommt. Wie die Revisionsklägerin selbst vorträgt, bezog sich die Lohn- und Gehaltsvereinbarung auf zahlreiche Betriebe, in denen unterschiedliche Löhne gezahlt wurden. Bei dieser Sachlage könnte in den Worten "die bestehenden Zeitlöhne", die die Lohn- und Gehaltsvereinbarung enthält, nicht eine Festlegung dieser in den einzelnen Betrieben unterschiedlich bestehenden Löhne als Tariflöhne gesehen werden.

II. Fehl geht auch die Ansicht der Revision, daß die Lohn- und Gehaltsvereinbarung vom 2. November 1955 schon durch die Gewährung eines Zuschlages von 0,12 DM auf die bestehenden,



- 6 -

dem Betrage nach aber in der Tarifregelung nicht eindeutig genannten Zeitlöhne diese nunmehr zu Tariflöhnen gemacht habe, auf die dann der Zuschlag von 0,12 DM pro Stunde gewährt werden sollte. Dem steht entgegen, daß es sich insoweit um eine Effektivgarantieklausel handeln würde. Eine derartige Effektivgarantieklausel führt nur dazu, daß die Lohnerhöhung allen, auch den übertariflich bezahlten Arbeitnehmern tatsächlich zugute kommt. Sie macht aber die bisher gezahlten (übertariflichen oder tariflich nicht geregelten) Löhne nicht zu Tariflöhnen. Wollte sie dies tun, so würde sie nach anerkannten Grundsätzen des Tarifrechts unzulässig und deshalb rechtsunwirksam sein (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 1957, Band 2, S. 423 f.). Durch eine solche Regelung wird normativ nur der Anspruch auf den Lohnzuschlag eingeräumt, nicht aber werden damit die bisher gezahlten Löhne zu normativ festgelegten Tariflöhnen (vgl. BAG 1.3.1956, AP Nr. 1 zu § 4 TVG Effektivklausel).

III. Bei dieser Rechtslage würde der von der Klägerin als Tariflohn geltend gemachte Anspruch auf Zahlung eines Stundenlohnes von 1,16 DM nur dann gerechtfertigt sein, wenn bereits am 1. Oktober 1955, dem Tage, auf den die Lohn- und Gehaltsvereinbarung vom 2. November 1955 zurückwirkt, für Arbeitnehmer, die mit den gleichen Arbeiten wie die am 9. März 1956 eingestellte Klägerin beschäftigt waren, ein tariflich garantierter Lohnanspruch in Höhe von mindestens 1,04 DM pro Stunde bestanden hätte.

1. Auf betrieblicher Ebene bestand an diesem Tag ein durch für den Betrieb geltende Haustarife garantierter tariflicher Lohnanspruch nicht. Die Klägerin geht zur Rechtfertigung ihres Klagebegehrens insoweit davon aus, daß der in der Betriebsvereinbarung vom 22. September 1948 für Frauen festgelegte Stundenlohn von 0,75 DM durch anschließende - Haustarife darstellende - Lohntarifvereinbarungen (vom 2.11.1950, 2.5.1951, 8.12.1952 und 6.11.1954) zwischen der Beklagten und der Ortsverwaltung (Verwaltungsstelle) Hamburg der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik bis zum

- 7 -

30. September 1955 auf insgesamt 1,04 DM erhöht worden sei. Diese betrieblichen Regelungen können, wobei ganz dahingestellt bleiben kann, ob die Ortsverwaltung Hamburg tariffähig war, deshalb keinen tariflichen Lohnanspruch auf Zahlung von 1,04 DM noch am 1. Oktober 1955 zugunsten der Klägerin begründet haben, weil unstreitig die betrieblichen Regelungen durch Aufkündigung zum 30. September 1955 außer Kraft getreten waren, also zu einem Zeitpunkt, zu dem ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien noch nicht bestand. Diese betrieblichen Regelungen gelten insbesondere für die Klägerin auch nicht mehr im Wege der Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 TVG; denn die Klägerin ist in das Arbeitsverhältnis zur Beklagten erst am 9. März 1956 getreten. Eine Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 TVG findet aber, wie der Senat bereits in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 6. Juni 1958 - 1 AZR 515/57 - ausgesprochen hat, für erst nach Außerkrafttreten der Tarifnorm begründete Arbeitsverhältnisse nicht statt. Aus diesem Grunde kann die Klägerin ihren für die Zeit ab 1. April 1956 erhobenen Anspruch auf Zahlung eines Tariflohnes von 1,16 DM nicht auf einen durch Haustarife festgesetzten Tariflohn, der im Betriebe der Beklagten am 1. Oktober 1955 gegolten hätte, stützen.

2. Auch auf überbetrieblicher Ebene bestanden am 1. Oktober 1955 keine für eine Mehrzahl von Betrieben geltenden Tarifnormen der Hohlglasindustrie, die der Klägerin einen Tariflohnanspruch in Höhe von damals 1,04 DM mit Wirkung vom 1. April 1956 garantieren könnten.

a) Eine Lohntarifordnung auf Grund der RTO für die deutsche Hohlglasindustrie vom 17. November 1941, die einen Tariflohnanspruch der Klägerin begründet haben könnte, ist für das Wirtschaftsgebiet, in dem die Beklagte ihren Sitz hat, für die Zeit vor 1945 nicht erlassen. Sie würde im übrigen, wenn zum Vergleich die für andere Gebiete bestehenden Lohntarifordnungen und die dort festgelegten Lohnsätze herangezogen werden, auch im Hinblick auf die in Prozentsätzen oder Pfennigbeträgen ausgedrückten Zuschläge zu den nicht festgelegten "bestehenden" Löhnen



- 8 -

nach 1945 niemals zu einem am 1. Oktober 1955 bestehenden Tariflohnanspruch von 1,04 DM führen können.

- b) Die Revision stützt ihre Annahme, es hätten am 1. Oktober 1955 auf überbetrieblicher Ebene Tariflohnansprüche zugunsten der ebenso wie die Klägerin beschäftigten Arbeitnehmer in Höhe von mindestens 1,04 DM bestanden, auf die Betriebsvereinbarung vom 22. September 1948 und die anschließenden Lohnvereinbarungen zwischen dem Fachverband Hohlglasindustrie und der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik vom 19. Januar 1949, 12. Oktober 1950, 27. April 1951, sowie auf die Schlichtungsansprüche vom 19. Juni 1953 und 19. November 1954. Die Klägerin erkennt jedoch, daß die Vereinbarung zwischen der Beklagten und ihrem Betriebsrat vom 22. September 1948 keine überbetriebliche Regelung darstellt, sondern eine betriebliche Regelung nur für den Betrieb der Beklagten, die zudem durch die Aufkündigung der betrieblichen Regelungen im Betriebe der Beklagten auf den 30. September 1955 nicht mehr von Bestand war. Die weiteren Vereinbarungen und die Schiedssprüche setzen ihrerseits aber keinen bestimmten Betrag als Tariflohn fest, sondern sprechen stets nur von einer Erhöhung der im Betriebe bestehenden Zeitlöhne durch Gewährung von in Prozentsätzen oder Pfennigbeträgen ausgedrückten Zuschlägen zu diesen "bisher geltenden" Löhnen. Diese im Betrieb bestehenden Zeitlöhne werden, wie bereits eingangs ausgeführt ist, damit nicht zu Tariflöhnen. Sie unterliegen insbesondere nicht dem Grundsatz der Unabdingbarkeit.

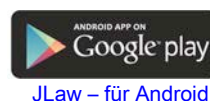
Bestand sonach am 1. Oktober 1955 weder auf betrieblicher noch auf überbetrieblicher Ebene ein zugunsten der Klägerin in Betracht kommender Tariflohn von mindestens 1,04 DM, so entfällt das Klagebegehren. Die Beklagte war befugt, bei der Einstellung der Klägerin am 9. März 1956 mit dieser einzelvertraglich einen Lohn zu vereinbaren, der eine Bezahlung mit 1,08 DM pro Stunde zum Inhalt hatte. Diese Lohnvereinbarung verstieß auch am 1. April 1956, als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

die Klägerin tarifgebunden wurde, nicht gegen zwingende Tarifnormen.

Es war somit mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zu erkennen wie geschehen.

gez. Dr. Meier-Scherling

Wichmann

Dr. Schröder

Dr. Gerland

Bundesarbeitsrichter Hüsing
ist im Urlaub und daher an
der Unterschrift verhindert
gez. Dr. Meier-Scherling

